

**Zeitschrift:** Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald

**Herausgeber:** Historischer Verein der Region Werdenberg

**Band:** 29 (2016)

**Artikel:** Das Gebiet von Liechtenstein und Werdenberg im Spiegel frühmittelalterlicher Schriftzeugnisse : rätische Urkunden, Churrätisches Reichsgutsurbar und Liber Viventium Fabariensis

**Autor:** Erhart, Peter

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-893550>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Das Gebiet von Liechtenstein und Werdenberg im Spiegel frühmittelalterlicher Schriftzeugnisse

## Rätische Urkunden, Churrätisches Reichsgutsurbar und Liber Viventium Fabariensis

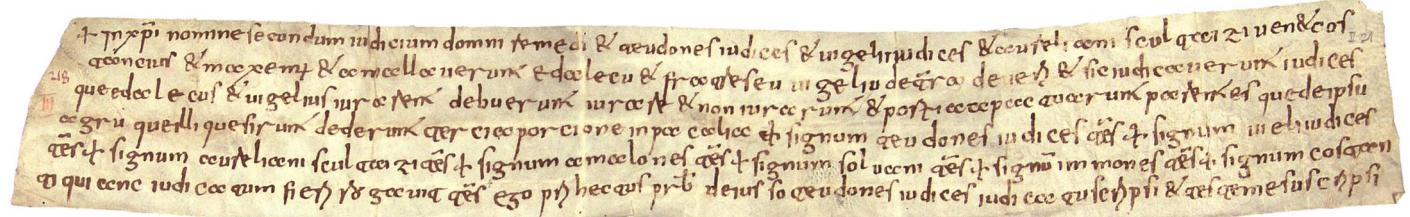
Peter Erhart

Als Hunfrid als erster Graf von Rätien (*Reciarum comis*) im Jahr 807 in Rankweil die Bühne des politischen Geschehens in diesem Raum betrat, lag der Wechsel von der familialen Samtherrschaft des Churer Bischofs zur karolingischen Grafschaftsverfassung wohl erst einige Monate zurück.<sup>1</sup> Dass sein erstes Auftreten im unterrätischen Hauptort Rankweil stattfand, könnte auf eine nach wie vor vorhandene Machtposition des Bischofs hindeuten, doch verbietet uns das Fehlen beinahe jeglicher schriftlicher Überlieferung vom Bischofssitz Chur weitere Spekulationen. Einzige originale Splitter dieses wohl ursprünglich überaus reich bestückten bischöflichen Archivs bilden einige wenige Herrscherdiplome, die wohl seit den Anfängen getrennt von den sicher in die Tausende gehenden Privaturokunden aufbewahrt wurden. Nicht ganz unbeschadet überlebte jenes zwischen 772 und 774 von Karl dem Grossen ausgefertigte Diplom, mit dem der noch junge Karolingerkönig dem von ihm bestellten Rektor des rätischen Territoriums, dem «ehrwürdigen Herrn» (*vir venerabilis*) Constanzius und dessen Nachfolgern, seinen Schutz und das hergebrachte Recht bestätigte und Churrätien damit stärker

ins Karolingerreich eingliederte.<sup>2</sup> Diese aus der römischen Provinz *Raetia prima* hervorgegangene nordalpine Grenzregion hatte unter dem Ostgotenkönig Theoderich als «Bollwerk und Riegel Italiens»<sup>3</sup> Richtung Norden gegolten, während ihre Lage an wichtigen Passübergängen und die Loyalität des «Volkes der Räter» für Karl den Grossen angesichts seiner Expansionspläne ins südliche Langobardenreich von entscheidender Bedeutung waren. Nur wenig später, im Jahr 774, kam nach einem erfolgreichen Feldzug Karls über den Mont Cenis ins langobardische Italien der Titel des Königs der Langobarden hinzu. Noch der berühmte angelsächsische Hofgelehrte Karls, Alkuin von York, erbat in den 790er Jahren beim Bischof von Chur den Schutz seiner Geschäftsträger in Italien auf den Wegen in der Heimat (*patria*) der Räter.<sup>4</sup>

Alkuins Adressat «irgendwo tief in den Alpen» war Bischof Remedius (um 790 bis um 820). Derselbe Remedius begegnet uns einziges Mal in seiner Funktion als weltlicher Gerichtsherr (*secundum iudicium domni Remedi*) in einem Streit um einen Acker.<sup>5</sup> Die Anwesenheit von Remedius dürfte bei dieser Ausgleichsverhandlung nicht mehr

notwendig gewesen sein, da er auch keinen Beurkundungsbefehl gab, sondern möglicherweise vorangegangene Gerichtsakte geleitet hatte. Die beiden angeklagten Brüder Edalecus und Vigelius weigerten sich offensichtlich trotz eines vorhandenen Urteils zu schwören, so dass weitere Verwandte nötig waren, um mittels Herausgabe eines Drittels des Ackers einen Vergleich zu erlangen. Das von einem der beiden Richter beim Priester Prihectus in Auftrag gegebene schriftliche Dokument sollte allen weiteren Streitigkeiten um den Acker Einhalt gebieten. Obwohl die Lage dieser *terra* im Dunkeln bleibt, existiert zumindest im Fall der beiden Ankläger Costancius und Maxemus eine interessante Spur, die uns in die Nähe der in diesem Beitrag in den Fokus genommenen Region bringt. In einem Eintrag von zirka 845 des Liber Viventium Fabariensis, dem Gedenkbuch des Klosters Pfäfers aus der Karolingerzeit, finden sich auf Seite 124 in der ersten Spalte ein Constancius und ein Maxancius nebeneinander unter der vielleicht nachgetragenen Rubrik: «Dies sind die Namen der lebenden oder verstorbenen Wohltäter aus der Ebene.» (*Hec sunt nomina vivorum vel defunctorum benefactorum de plano*).<sup>6</sup>



Bischof Remedius von Chur († um 820) ist ein einziges Mal urkundlich fassbar als Gerichtsherr in einem Streit um einen Acker.  
Stiftsarchiv St.Gallen, Urk. III 218



Doppelseite aus dem Liber Viventium Fabariensis mit den Wohltätern «aus der Ebene» (de plano).

Stiftsarchiv Pfäfers im Stiftsarchiv St.Gallen, Cod. Fab. 1, S. 124/125

Dahinter verbirgt sich wohl das Gebiet des im sogenannten Churrätischen Reichsgutsurbar von 842/843 erstmals genannte *ministerium in planis*,<sup>7</sup> das etwa dem Gebiet der heutigen Bündner Herrschaft, des Sarganserlandes, des Werdenbergs und des Liechtensteiner Oberlandes entsprach. Gemäss dieser Quelle führte eine Besitzerfamilie in Sargans ebenfalls von Generation zu Generation den Namen Constantius.<sup>8</sup> Ein Constantius von Sargans besass offenbar Güter im Sarganserland und im Lugnez, wo auch ein Constantius die Leutkirche innehatte.<sup>9</sup> Die ihm benachbarten Güter waren im Besitz eines Maxantius.<sup>10</sup> Mit dieser Zusammenschau sind auch bereits jene drei schriftlichen Hauptquellen genannt, die als Grund-

lage eines kurzen Beitrags zu den politischen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Landschaften Liechtenstein und Werdenberg im frühen Mittelalter dienen können: Urkunden, das Churrätische Reichsgutsurbar und der Liber Viventium Fabariensis.

## Die Urkunden

Bei der genannten Gerichtsurkunde aus der Zeit von Bischof Remedi<sup>5</sup> handelt es sich um eines von insgesamt 53 aus dem Gebiet des frühmittelalterlichen Rätiens überlieferten Schriftzeugnissen, das seine Rettung vor dem Un-

1 *Chartularium Sangallense*, Bd. I, bearb. von Peter Erhart unter Mitwirkung von Karl Heidecker und Bernhard Zeller, St.Gallen 2013, Nr. 197. – Vgl. KAISER, REINHOLD, *Churrätische im frühen Mittelalter*, Basel 1998, S. 55.

2 Bündner Urkundenbuch BUB I, Nr. 19.

3 Cassiodorus, *Variae VII*, 4, ed. Theodor Mommsen, MGH AA 12, Berlin 1894, S. 203: «Raetiae namque munimina sunt Italiae et claustra provinciae.»

4 BUB I, Nr. 21.

5 *Chartularium Sangallense*, Bd. I, Nr. 189.

6 Stiftsarchiv Pfäfers im Stiftsarchiv St.Gallen, *codex Fabariensis* 1, S. 124–125.

7 BUB I, S. 381–389.

8 Vgl. den Zeugen im sogenannten Tello-Testament «Constanti de Senegaune curialis» (BUB I, Nr. 17, S. 22).

9 BUB I, S. 383, 390, 392.

10 BUB I, S. 392

112  
 In xpino. ego h[ab]eo; berengarius & coniux mea. Imma. tradimus res. 112  
 n[ost]ras. om[n]as. qu[n]os uideatur abeo. in fundo campesias. curte cu[m] eccl[esi]a & ci[er]o  
 omniib[us]; Alp[us] iuris. Agri pratis. Alp[us] iuris. Agri pratis. iuniores. silvis.  
 ad parte scigall. premediu[m] amme m[er]e. t[em]p[or]e parentorū nōrū adiepsen.  
 te inuestimus. n[on] ea uero auone. ut siuxor mea t[em]p[or]e infantes. ipsam. p[ro]p[ri]u[m]  
 p[ro]p[ri]u[m] redimere uoluerint. dent premediu[m] ammemec xl. solidos. ad  
 p[ro]p[ri]u[m] monasteriu[m] & suu[m]. p[ro]p[ri]u[m] recipiant. & duos denarios dent  
 censu[m] p[er] singulos annos. oc inuestierunt. dominicu[m]. aduo ex tu sāg. illi  
 & sup[er]su[m] censu[m]. ad parte scigall. dare uoluerint. tunc stet. ipse p[ro]p[ri]u[m]  
 us. imperpetuo. ad parte scigall. premediu[m] patris mei ad alberti. the  
 rectadas. xii. n[on] faciend[us] q[uod] uoluerint. p[er] populatione submixa fac  
 t[em]p[or]e curte. campesiar. viii. idus. januri. An[no] 11. reg[is] domini n[ost]ri in  
 diu[n]c sup[er] sencia testiu[m]. sup[er] scripti. nota uide & reg[is]. s[ic] berengari &  
 manes q[uod] hanc ex fieri rogauerint. lordanus. selbo. p[ro]p[ri]u[m] uigilis.  
 vitor. drusio. q[ua]ntu[m] tanco. otmarus. agustus. sonetans. lubucio. p[re]stans  
 uiuen cius. ualencianus. uigilis adalcius.  
 ego p[re]ctus cancellarius. hancor. scripti. reg[is]. ad berengari & immant

Berengarius und  
 seine Frau Imma  
 übertrugen am  
 Dreikönigstag  
 835/842 ihren Hof  
 und die Kirche in  
 Gams (in fundo  
 Campesias) samt  
 Alprechten und  
 Jungwald an das  
 Kloster St.Gallen.

Stiftsarchiv St.Gallen, Urk. II 122

tergang dem Kloster St.Gallen verdankt. Dort war die Chance der Überlieferung im Vergleich zu anderen Klöstern dieses Raums ungleich höher, denn das Kloster verzichtete während des gesamten Mittelalters auf die Anlage eines Chartulars oder Traditionsbüches. Das älteste Exemplar eines solchen Chartulars stammt vom Bischofssitz Chur, wo noch unter Bischof Remediū eine solche Urkundensammlung in Form eines schön gestalteten Buches entstand. Leider ist von dieser Sammlung nur ein Doppelblatt erhalten geblieben, und dies auch nur deshalb, weil es als Umschlag einer Rechnung eine neue Bestimmung fand.<sup>11</sup>

Während Bistümer und Klöster nördlich wie südlich der Alpen ihren Besitz durch Abschrift der Urkundentexte in einen einzigen Codex zu sichern glaubten, verloren die Originale an Wert und wurden nachlässiger behandelt. Verloren gingen dabei wichtige Informationen über die äusseren Merkmale der Urkunden wie etwa Beschaffenheit und Format des Pergaments, Schrift mit eventuellen Korrekturen, autografe Zeugenunterschriften, aber auch Archivierung. Im Kloster St.Gallen blieben durch eine

besondere Überlieferungssorgfalt der Mönche mehr als 800 Originalurkunden vor dem Jahr 1000 im Stiftsarchiv erhalten. Das Ungleichgewicht der Überlieferung zwischen den Urkunden kirchlicher Institutionen und der Laien wird gerade im Vergleich zwischen Rätien und dem von St.Gallen dominierten alemannischen Raum klar. Sind uns dennoch Dokumente aus dem Frühmittelalter erhalten geblieben, so geschah dies meist dank einer geistlichen Institution, deren Kontinuität von ihren Anfängen an auf die Ewigkeit ausgerichtet war.

Aussergewöhnlich an den 53 noch vor dem Jahr 1000 vom klösterlichen Archiv absorbierten Urkunden aus Rätien ist hingegen, dass nur sieben von ihnen in einem direkten Zusammenhang mit dem Kloster stehen. Somit bewahrte das Archiv von St.Gallen gewissensmassen das Gedächtnis der churrätischen Landschaft, obwohl es gar nicht davon profitieren konnte. Die Gerichtsurkunde von Remediū ist ein eindrucksvolles Beispiel eines 5 Zentimeter schmalen und 30 Zentimeter langen Pergamentstreifens, der vielleicht nur aufgrund der Nennung von Remediū alle Wirren der Zeit unbeschadet

überstehen konnte. Im Vergleich zu anderen Landschaften rund um den Bodensee mit frühem Klosterbesitz, gelang es dem Kloster erst gegen Mitte des 9. Jahrhunderts im rätischen Kerngebiet um den bedeutenden Vorort Rankweil Fuss zu fassen.<sup>12</sup> Vom dortigen Amtssitz des Grafen oder Schultheissen gelangte ein ganzes Bündel von Urkunden ins Kloster St.Gallen, unter denen sich möglicherweise auch die im Folgenden genannten Stücke aus dem linksrheinischen Gebiet stammten, in dem sich im Jahr 835/842 erstmals St.Galler Klosterbesitz urkundlich nachweisen lässt.<sup>13</sup>

Am Dreikönigstag dieses Jahres übertrugen Berengarius und seine Frau Imma für ihr Seelenheil und das ihrer Eltern dem Kloster St.Gallen ihren Besitz in Gams (*in fundo Campesias*)<sup>14</sup>, der einen Hof (*curte*) und eine Kirche (*ecclesia*) umfasste. Keineswegs nur formalhaft wird das Zubehör dieses Hofes beschrieben, sondern es umfasste neben den üblichen Äckern und Wiesen auch Alprechte (*alpis iuris*) und Jungwald (*iuniores silvis*). Stellvertretend für den damaligen Abt Gozbert war dessen Vogt Dominicus eigens nach Gams gereist, um in den neuen Besitz eingegangen zu sein.

führt zu werden (*Oc investierunt Domnicu advocatu sancti Galli*). Den Wert der Güter unterstreicht jene hohe Summe von 40 Solidi, mit der die Frau des Berengarius, Imma, oder ihre gemeinsamen Kinder, nach dessen Tod die Güter zurückkaufen konnten, indem sie für das Seelenheil des Berengarius einmalig diesen hohen Betrag und danach einen jährlichen Zins von zwei Denaren an das Kloster St.Gallen entrichteten. Verweigerten sie jedoch diese Zahlung, fielen die Güter an das Kloster St.Gallen, wo die Mönche fortan für das Seelenheil der Stifterfamilie beteten.

In dieses Gebetsgedenken integriert wurde auch Adalbert, der Vater des Berengarius, und Berecträda, deren Namen in Gedenkbucheinträgen der Klöster Pfäfers und Reichenau aus den zwanziger und dreissiger Jahren des 9. Jahrhunderts bezeugt sind.<sup>15</sup> Im Liber Viventium Fabariensis trägt Adalbertus den Titel eines Grafen (*comis*), mit dem vermutlich der Sohn des ersten rätischen Grafen Hunfrid fassbar wird. Unsicher bleibt die Zuordnung

des Paars Adalbert/Berecträda zu Berengarius, der zwar in der subjektiv gehaltenen Urkunde stets in der ersten Person auftritt, aber vielleicht gar nicht von den beiden abstammte, sondern seine Frau Imma. Wenn es in der Urkunde heisst «für das Seelenheil meines Vaters» (*pro remedio patris mei*) könnte dies gemäss Alfons Zettler auch aus dem Mund der Imma gesprochen sein, da sich diese mittels Gedenkbucheinträgen dem Familienverband der Hunfridinger zuordnen lässt.<sup>16</sup> Hinzu kommt, dass eine Berecträda nach dem Zeugnis des rätischen Reichsgutsurbars von 842/843 einen Anteil des Königs- hofs in Maienfeld besass.<sup>17</sup> Bereits Werner Vogler vermutete eine Identität zwischen den beiden, die durch diese neuen Erkenntnisse mehr als wahrscheinlich wird.<sup>18</sup>

Auch der Umfang dieser Seelgeräts- stiftung spricht deutlich für einen gehobenen sozialen Status der Familie. Die Übertragung eines ganzen Hofes und einer Eigenkirche sticht aus den um diese Zeit relativ dicht dokumen-

tierten Besitztransfers an das Galluskloster hervor. Offenbar gehörte diese Sippe auch zu jenen «religiösen Menschen» (*religiosi homines*), die mit eigenem Vermögen Kirchen gründeten und so das Netz der Kirchen auf dem Land weiter ausbauten.<sup>19</sup> Diese sogenannten Eigenkirchen entstanden auf den Grundstücken der adeligen Grundherren – sei es aus Holz oder Stein –, in deren voller Verfügungsgewalt diese sich sowohl materiell als auch geistlich befanden. Nicht nur der Bau, sondern vor allem der Unterhalt erforderte erhebliche Mittel, weshalb im 8. und 9. Jahrhundert zahlreiche Eigenkirchenherren das Kloster St.Gallen als neuen Eigentümer einsetzten. Unbekannt bleibt der Gründer dieser Eigenkirche, doch fügt sich diese religiös motivierte Investition perfekt in das Bild des Familienverbandes von Hunfrid, dem von der auf der Reichenau im 10. Jahrhundert verfassten Heiligblut- legende auch die Gründung des Frauenklosters Schänis zwischen Walensee und Obersee zugeschrieben wird.<sup>20</sup>

11 ERHART, PETER/KLEINDINST, JULIA, *Urkundenlandschaft Rätien*, Wien 2004 (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 7), Nr. 3–8 (fortan gekürzt als ULR).

12 Vgl. zur allgemeinen Entwicklung des Grundbesitzes und dessen Formen GOETZ, HANS-WERNER, *Beobachtungen zur Grundherrschaftsentwicklung der Abtei St.Gallen vom 8. bis zum 10. Jahrhundert*, in: Werner Rösener (ed.), *Strukturen der Grundherrschaft im Mittelalter* (Veröffentlichungen des Max Planck Instituts für Geschichte 92/1989) S. 197–247, und DERS., *Die «private» Grundherrschaft des frühen Mittelalters im Spiegel der St.Galler Traditionskunden*, in: *Tätigkeitsfelder und Erfahrungshorizonte des ländlichen Menschen in der frühmittelalterlichen Grundherrschaft (bis ca. 1000)*. Festschrift Dieter Hägermann, hg. von Brigitte Kasten, München 2006 (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte-Beifeft, 184), S. 111–137. – Vgl. auch die Zusammenstellung von VOGLER, WERNER, *Früher Besitz des Gallusklosters in Churrätien?*, in: *Montfort* 42 (1990) S. 91–97.

13 ULR, Nr. 39.

14 Zu Gams, dessen Ortsname sich wohl von einer Nutzung des Gebiets als ‘Schafweide’ (CAMPUS + DE + BESTIA) herleitet vgl. *Liechtensteinisches Urkundenbuch*, Bd. I/2, bearb. von

Franz Perret, Vaduz 1953, S. 36f. – *Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St.Gallen*, Bd. I, bearb. von Franz Perret, Rorschach 1961, S. 39, Anm. 1. – VINCENZ, VALENTIN, *Die romanischen Orts- und Flurnamen von Gams bis zum Hirschenprung*, Buchs 1992, S. 17–22.

15 Pfäfers: *Liber Viventium Fabariensis*, S. 66. – Reichenau: *Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau*, Faksimile S. 98X/A1/2: *Adalbertus – Perehrata – Vigilius – Ursisina ...*; dazu fünfzig BUTZ, EVA-MARIA / ZETTLER, ALFONS, *Nochmals: Von Hunfrid zu Burkhard* (in Druckvorbereitung).

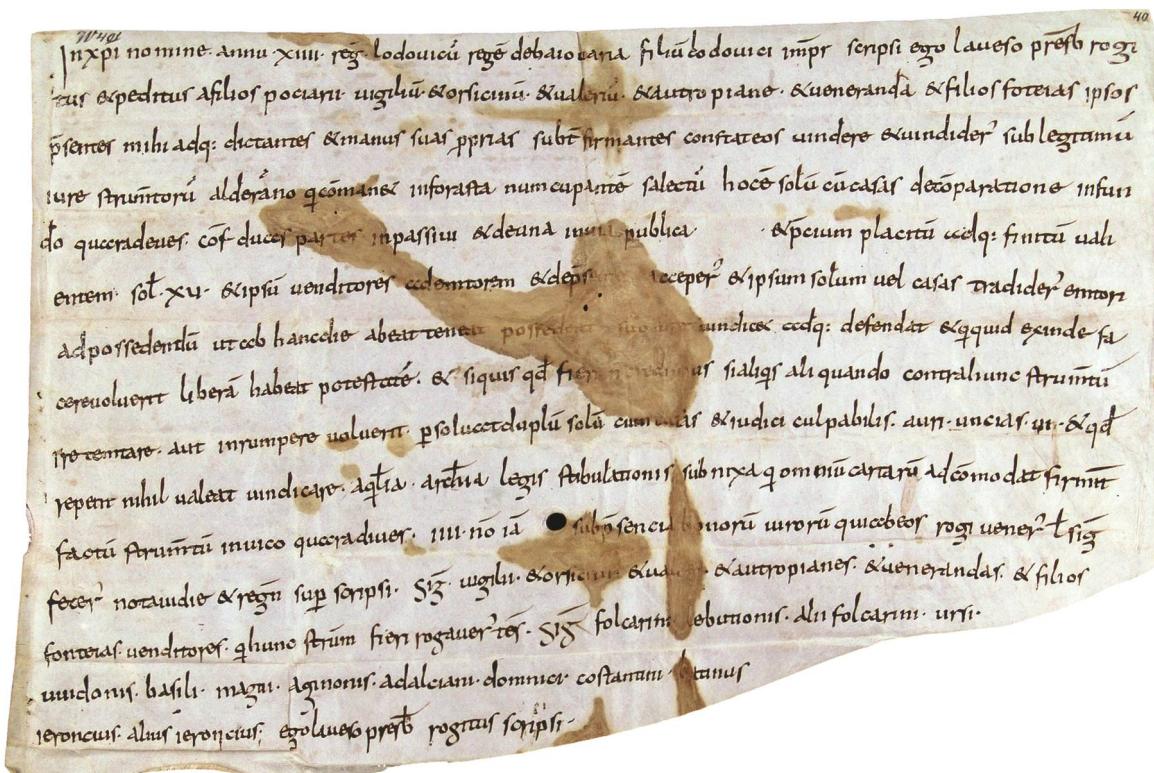
16 *Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau*, Faksimile, S. 103A1. – Vgl. SCHMID, KARL, *Von Hunfrid zu Burkhard. Bemerkungen zur rätischen Geschichte aus der Sicht von Gedenkbucheinträgen*, in: *Geschichte und Kultur Churrätiens. Festschrift für P. Iso Müller OSB zu seinem 85. Geburtstag*, hg. von Ursus Brunold/Lothar Deplazes, Disentis 1986, S. 181–209, bes. S. 199. – Der Eintrag dürfte nicht allzu lang nach der Anlage des Gedenkbuchs um 825 entstanden sein.

17 BUB I, S. 384.

18 VOGLER, WERNER, *Früher Besitz des Gallusklosters in Churrätien?*, in: *Montfort* 42 (1990), S. 91–97, hier S. 92.

19 «[...] seu et religiosorum hominum, qui sanctas ecclesias ex propriis facultatibus fundaverunt» (BUB I, Nr. 46, S. 39, Z. 18f.). – Vgl. KAISER, REINHOLD, *Churrätien im frühen Mittelalter*, Basel 1998, S. 169, und GRÜNINGER, SEBASTIAN, *Pfarrorganisation und Kirchenwesen in den frühmittelalterlichen Bistümern Chur und Konstanz*, in: *Wandel und Konstanz zwischen Bodensee und Lombardei zur Zeit Karls des Grossen. Kloster St.Johann in Müstair und Churrätien*, hg. von Hans Rudolf Sennhauser unter Mitarbeit von Kathrin Roth-Rubi und Eckart Kühne (*Acta Müstair, Kloster St.Johann*, Bd. 3), Zürich 2013, S. 125–142.

20 Vgl. KAISER, wie Anm. 19, S. 149–151; und GRÜNINGER, SEBASTIAN, *Grundherrschaft im frühmittelalterlichen Churrätien. Ländliche Herrschaftsformen, Personenverbände und Wirtschaftsstrukturen zwischen Forschungsmodellen und regionaler Quellenbasis*, Chur 2006 (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte Bd. 15), S. 300–304. Zum frühmittelalterlichen Besitz dieses Klosters in Unterrätien, u.a. in Eschen (*Estanes*) und Bendern (*Beneduro*), vgl. *Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St.Gallen*, Bd. 1, Nr. 124.



Am 2. Januar  
840/847/854 ver-  
kauften fünf Kin-  
der des Pociarius  
und die Kinder der  
Fonteia ein Grund-  
stück in Grabs (in  
fundo Quaradeves)  
an Alderamus von  
Salez (Salecto) um  
15 Solidi.

Stiftsarchiv St.Gallen,  
Urk. Bremen 40

Es wäre denkbar, dass wir mit dem am Schluss der Urkunde genannten Kanzler (*cancellarius*) Priectus nicht nur den Schreiber dieser Familie, sondern auch den Hofgeistlichen kennenlernen. Mit Sicherheit unterscheidet er sich aber von jenem Priester Priectus, der unter Bischof Remedius um 800 eine Gerichtsurkunde verschriftlichte. Die Schrift des gleichnamigen Kanzlers aus dem Jahr 835/842 unterscheidet sich wesentlich von jener um 800 verwendeten, noch stark dem churrätischen Regionalstil verpflichteten Minuskel.<sup>21</sup> Bezuglich Schrift bereits von der karolingischen Schriftreform erfasst, verweisen die verwendeten Formelteile noch klar auf Churräten. Interessant sind vor allem jene Korrekturen, die etwas über die Herstellungsphasen der Urkunde verraten, wie Rasuren von Namen oder der Nachtrag von drei Zeugen in hellerer Tinte.

Priectus, dessen eigener Name auf einer Rasur steht, bereitete die Urkunde jedenfalls für eine Rechtshandlung im Hof Gams (*curte Campesias*) selbst vor. Hier fanden sich neben den Auftraggebern selber 16 Zeugen ein, öffentlich

intervenierende Personen, die untrennbar mit der Rechtswirksamkeit der Urkunden verbunden waren. Nicht immer handelt es sich um eine lokale dörfliche Elite. Unsicher bleibt etwa die tatsächliche Rolle des an zweiter Stelle genannten *prepositus Selbo*, der vermutlich eher im Auftrag des Klosters wirkte. Trotz des bezeugten Wirkens solcher regionaler Propste, wie es sich etwa im benachbarten Drusianatal beobachten lässt,<sup>22</sup> weist der Name dieses Propstes eher auf eine Herkunft aus dem alemannischen Bereich hin. Der Name des Zeugeführers Iordanus, der sich unter anderem auch auf der Wohltäterdoppelseite «aus der Ebene» im Liber viventium Fabariensis nachweisen lässt, wie auch der restlichen anwesenden Personen verweist wiederum auf romanische Herkunft.

Durchwegs romanisch waren auch die Namen jener Familienmitglieder, die wenige Jahre später ebenfalls Anfang Januar ein Rechtsgeschäft tätigten, das aber wohl nur zwecks Aufbewahrung ins Klosterarchiv von St.Gallen gelangte. Vigilius, Orsicinus, Venerius, Autropia und Veneranda, die

Kinder des Pociarius, sowie die Kinder der Fonteia verkauften am 2. Januar 840/847/854 an Alderamus von Salez (*qui commanet in forasta numcupantem Salectum*) ein Grundstück mit Gebäuden in Grabs (*in fundo Quaradeves*).<sup>23</sup> Lokalisiert wurde dieses Grundstück durch die Nennung der Grenznachbarn, in diesem Fall auf zwei Seiten ein gewisser Passivus und auf einer anderen eine öffentliche Strasse (*via publica*). Der Kaufpreis betrug 15 Solidi, so dass es sich auch in diesem Fall um ein Grundstück von beträchtlichem Wert handelte. Unterstrichen wird die Bedeutung dieses Verkaufs durch die Anwesenheit von 14 Zeugen, wobei sich einzog Adalcianus mit der Zeugenliste von Gams überschneidet. Geschrieben wurde die Urkunde von einem Priester Laveso, der ansonsten als Schreiber bezeugt ist, aber vielleicht der lokale Seelsorger war. Damit gehörte er zu jenen im gesamten alemannischen und rätischen Raum nachweisbaren geistlichen Schreiber, die sich weder einem Kloster noch einem Bischofssitz zuordnen lassen, aber offenbar neben ihren geistlichen Pflichten auch die Rolle eines No-

tars innehatten. Im rechtsrheinischen Rankweil lässt sich im ersten Viertel des 9. Jahrhunderts sogar eine Ausbildungsstätte für solche angehenden Kleriker und Notare nachweisen, was gleichzeitig als Zeichen des Wirkens der Reformen Karls des Grossen und seiner Söhne gewertet werden darf.

Neben geistlichen Notaren deutet vieles auch auf die Präsenz von weltlichen Notaren in Rätien hin. Vom Schreiber der Rankweiler Gerichtsurkunde von 807 kennen wir nur den Namen, Bauco, während jener der Gamser Urkunde, Priectus, sich immerhin als Kanzler (*cancellarius*) ausweist. In beiden Fällen handelt es sich wohl um Schreibpersonal in Diensten der Hunfridinger, deren Stand allerdings im Dunkeln bleibt. Dies gilt auch für den Schreiber einer zweiten in Grabs ausgefertigten Urkunde vom 12. Februar 851/858/865<sup>24</sup>, einen sonst nicht belegten Romanen Cianus. Das Kreuzzeichen vor seiner Unterschrift, vor allem aber die Federprobe auf der Rückseite mit einem Zitat aus dem ersten Brief des Apostels Paulus an die Korinther weisen jedoch auf einen Kleriker. Dieser schrieb im Auftrag von Basilius, der wiederum in Vertretung seines Bruders Petronus/Petrus und dessen Kinder Valerius und Silvana ihr Anliegen diktierte. Kern des Rechtsgeschäftes war der Verkauf eines Hofs (*cortinum*) in Grabs (*in fundo Quaravedes*)<sup>25</sup> durch Petrus an Auderamus, der gemeinsam

mit Basilius bereits Anrainer war. Auch ein Obstgarten grenzte unmittelbar an dieses Grundstück an, das Auderamus zu einer Arrondierung seines Besitzes verhalf. Der Kaufpreis bestand aus 20 *selique*, dünnen römischen Silbermünzen (24 *Siliquae* = 1 *Solidus*). Vor Zeugen wurde das wohl recht bescheidene Hofgut an Auderamus übergeben, unter denen zumindest der Bruder des Verkäufers, Basilius, aber auch Vuido und Folcarinus bereits in der zweiten Grabser Urkunde aufscheinen. Drei Zeugen – Valerius, Fronto und Ioannes – waren eigens aus dem rechtsrheinischen Schaan (*Esiane*) angereist, das durch die direkte Fährverbindung gut erreichbar war.<sup>26</sup>

Die Gegend von Grabs war den St. Galler Mönchen, denen die Überlieferung dieser Urkunden zu verdanken ist, noch wegen einer anderen Episode ein Begriff. Der Reichenauer Mönch Wetti schilderte in seiner Lebensbeschreibung des heiligen Gallus dessen Flucht über die appenzellischen Alpen Richtung Süden, um dem Ruf des Herzogs Gunzo nach Überlingen zu entgehen. Gunzo hatte nach Gallus gerufen, damit dieser seine Tochter Fridiburga heile, doch Gallus scheute kurz nach seiner Ankunft im Hochtal der Steinach den Kontakt mit weltlichen Machthabern. Stattdessen begab er sich mit zwei Gefährten «in eine abgelegene Gegend der Wildnis. Sie überquerten den Alpstein und kamen in einen Wald, der

Sennwald heisst, in dessen Nähe das Dorf Grabs liegt. Dort fanden sie einen Diakon namens Johannes, der dem Herrn in Gerechtigkeit und Gottesfurcht diente. Er nahm sie mit in sein Haus und umsorgte sie sieben Tage lang, als seien sie von weither gekommene Pilger; sie gaben nämlich vor, sie kämen aus weiter Ferne.»<sup>27</sup> Diese von Gerold Hilty ausführlich untersuchte Episode der Grabser Gastfreundschaft war im Leben des Gallus ähnlich entscheidend wie jene in Bregenz im Jahr zuvor.<sup>28</sup> Gallus wurde schliesslich vom Diakon Willmar aus Arbon in Grabs «aufgestöbert», brach seine Flucht Richtung Italien ab, kehrte an die Steinach zurück und heilte sogar in Überlingen die Herzogstochter von ihrer Besessenheit. Erstaunlich ist neben dieser bereits frühen Wahrnehmung der Grabser Gegend einschliesslich Sennwald im Kloster St. Gallen vor allem die Wahl des aus Rätien stammenden Diakons Johannes zum Bischof von Konstanz im Jahr 615.<sup>29</sup> Gallus hatte durch die Wahl seines Schülers jedenfalls einen wichtigen Schirmherrn gewonnen, der ihn aller weltlichen Pflichten ledig ein kontemplatives Leben in der Abgeschiedenheit des Steinachtals führen liess.

Dass der erste Abt des ab 719 errichteten Klosters, der Priester Audomar/Otmar, aus dem Bistum Chur abberufen wurde, war sicherlich ebenfalls kein Zufall. Das häufige Auftreten von

21 Vgl. ERHART, PETER/ZELLER, BERNHARD, *Rätien und Alemannien – Schriftformen im Vergleich*, in: *Wandel und Konstanz zwischen Bodensee und Lombardei zur Zeit Karls des Grossen. Kloster St.Johann in Müstair und Churrätien*, hg. von Hans Rudolf Sennhauser unter Mitarbeit von Kathrin Roth-Rubi und Eckart Kühne (*Acta Müstair, Kloster St.Johann*, Bd. 3), Zürich 2013, S. 299–318.

22 Vgl. *Das Drusental. Der Walgau und das Vorderland im frühen Mittelalter*, hg. von Peter Erhart (Elementa Walgau 7), Nenzing 2009, S. 67.

23 ULR, Nr. 41. – Vgl. auch VOGLER, WERNER, «*In forasta numcupantem Salectum*». *Salez* in einer Urkunde aus dem Jahr 847, in: *Werdenberger Jahrbuch* 1997, 10. Jg, S. 262–267.

24 ULR, Nr. 44.

25 Zum Ortsnamen und den unterschiedlichen Schreibweisen vgl. STRICKER, HANS, *Die romanischen Orts- und Flurnamen von Grabs*, Chur 1981, S. 97–109.

26 Vgl. *Liechtensteinisches Urkundenbuch I/2*, S. 43f., und HILTY, GEROLD, *Romanisch-germanische Symbiose im Raum Grabs*, in: *St. Gallische Ortsnamenforschung 2: Die Erforschung der Orts- und Flurnamen in den Bezirken Werdenberg, Sargans und Obertoggenburg* (120. Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons St. Gallen, St. Gallen 1980), S. 30–43, hier S. 39. – Vgl. zur Schaaner Pfarrei im Frühmittelalter MÜLLER, ISO, *Vom Baptisterium zum Taufstein. Zur Missionierung Churrätiens*, in: *Churrätisches und st. gallisches Mittelalter. Fest-*

*schrift Otto P. Clavadetscher*, hg. von Helmut Maurer (Sigmaringen 1984), S. 23–36, bes. S. 23.

27 WETTI, *Die Lebensgeschichte des heiligen Gallus*, Kapitel 15, übersetzt von Franziska Schnoor, in: *Der heilige Gallus 612/2012. Leben, Legende, Kult*. Katalog zur Jahressausstellung in der Stiftsbibliothek St. Gallen (27. November 2011 bis 11. November 2012), St. Gallen 2011, S. 177.

28 Vgl. HILTY, GEROLD, *Gallus und die Sprachgeschichte der Nordostschweiz*, St. Gallen 2001, S. 87f., und SCHÄR, MAX, *Gallus. Der Heilige in seiner Zeit*, Basel 2011, S. 127–131.

29 Vgl. SCHÄR, MAX, *Gallus. Der Heilige in seiner Zeit*, Basel 2011, S. 278–283.

Trägern dieses Namens (Audomarus/Odmaro/Otmaries/Otmarus)<sup>30</sup> in Unterrätien wurde sogar schon als Indiz für eine Herkunft Otmars aus Rankweil gewertet.<sup>31</sup> Natürlich betont ein Mönch wie Walahfrid Strabo, dem das Volksbewusstsein der Alemannen sehr am Herzen liegt, auch gern die ethnische Herkunft des Gründerabtes *genere Alamannorum*<sup>32</sup>. Dennoch zeigt allein schon dessen Ausbildung und seelsorgische Tätigkeit an einer dem heiligen Florinus geweihten Kirche – vielleicht jener in Vaduz oder Walenstadt – die Verbundenheit dieser prägenden Figur mit der *Rhetia Curiensis* und dem Alpenrheintal. Für die karolingische Herrscherdynastie bildete das Kloster St. Gallen jedenfalls ein wichtiges Scharnier zu Churrätien, dessen einzige im Original erhaltenen Rechtsdokumente über all die Jahrhunderte hinweg im dortigen Archiv sorgsam gehütet wurden.

Anstatt wie gewohnt etwas über die Beziehungen der umliegenden Landschaft und ihrer Bewohner zu einem geistlichen Zentrum auszusagen, vermittelt uns eine Urkunde vom April 933 ein Bild von der alltäglichen Sorge um die Existenz nach dem Ableben des Partners. «Aus Liebe des einen für den anderen» vermachte sich das wohl kinderlose Ehepaar Magnus und Quintella gegenseitig ihren gesamten Besitz unter Vorbehalt des Pflichtteils – ein Viertel – und einer für das Seelenheil für Priester und Patenkinder gestifteten Summe von 40 Solidi.<sup>33</sup> An der Spitze der elf Zeugen trat Austus auf, der als

gräflicher *vicarius* auch dem Kanzler Umbertus den Urkundenbefehl erteilt hatte. Schauplatz dieser Versammlung war das bereits im sogenannten Tello-testament von 765 erstmals genannte Buchs (*in vico Pugo*)<sup>34</sup>. Das damals verwendete und im Original erhaltene Pergamentblatt diente der Aufnahme von zwei Urkundentexten, die durch einen Strich voneinander getrennt wurden. Im unteren Teil folgt im selben Monat April der Verkauf einer Hofstelle mit teilweise denselben Zeugen, der vermutlich den Anlass zu der testamenterischen Besitzverschreibung des Magnus und der Quintella geboten hatte.<sup>35</sup> Diese beiden kamen für die Summe von zehn Solidi in den Besitz einer Hofstelle an schöner terrassierter Lage in Runggels (*Roncale*) oberhalb von Buchs,<sup>36</sup> die Manno in Vertretung von Johannes und dessen Frau Dominica veräusserte. Letztere hatten diesen Besitz aus väterlichem Erbe und von Lova-nes erworben. Magnus arondierte durch diesen Kauf seinen Besitz, denn er wird im Rahmen der Grenzbeschreibung auch als Anrainer genannt. Auch über die Bebauung gibt der Text Aufschluss. So wird eigens die Anzahl der Apfelbäume (*pomifera, melarios*) erwähnt oder eine *cultura* (statt *cultura*), mit der wohl neu gewonnene Felder gemeint sind. Bereits der Name Roncale (von altromanisch *runcaglia*)<sup>37</sup> deutet ja bereits auf eine durch Rodung geschaffene neue Siedlung hin, die durch den Bau von Höfen und Zufahrtswegen (*viae*) erschlossen wurde. Unklar bleibt

die Lage des zweiten genannten Hofs *a Forella*, der aber ganz in der Nähe gesucht werden muss.

## Das Reichsgutsurbar und seine Überlieferung

Während Urkunden nur schlaglichtartig unsere Kenntnisse über einzelne Siedlungen erweitern, gerät mit Hilfe des sogenannten «Churrätischen Reichsgutsbars» ganz Rätien in den Fokus.

Genauer gesagt dürfte es sich um eine Momentaufnahme Churrätiens aus karolingischer Zeit, vermutlich den Jahren 842/843, aus der Perspektive des Königstums handeln. Die nach wie vor herrschende Unsicherheit bezüglich des Entstehungszeitpunktes beruht in erster Linie auf der problematischen Überlieferung dieser aus der regionalen Geschichtsforschung kaum mehr wegzudenkenden Schriftquelle.

Im Gegensatz zu den Urkunden ist diese Zusammenstellung von Besitzungen und Herrschaftsrechten in Rätien nicht im Original auf uns gekommen. Somit sind auch alle Informationen verloren, die uns etwas über den Verfasser hätten verraten können, wie etwa die Schrift oder die Form der Aufbewahrung. Dass uns diese Quelle dennoch erhalten geblieben ist, verdanken wir dem Universalgelehrten und Glarner Politiker Aegidius Tschudi (1505–1572). Dieser entdeckte im Zug seiner historisch-topografischen Forschungen um 1535 aller Wahrscheinlichkeit nach im Bischöflichen Archiv in Chur ein Verzeichnis, an dem ihn vor allem der Reichtum an Ortsnamen begeisterte.<sup>38</sup> Aus diesem Grund hob er die Personen- und Ortsnamen in seiner Abschrift hervor, in dem er für sie eine etwas vergrösserte Schrift verwendete. Seine Deutungen der Ortsnamen notierte er am linken Rand. Wohl kurze Zeit später verschwand seine Vorlage, so dass sich ihr Alter und ihre äussere Form nur mit Mühe rekonstruieren lassen. Hinzu kommt, dass diese weder vollständig noch geordnet war. Um diese Brüche und Fehlstellen im Text



Am 12. Februar 851/858/865 verkauften Petrus und seine beiden Kinder ein Hofgut in Grabs (*in fundo Quarauedes*) an Auderamus um 20 seline. Stiftsarchiv St. Gallen, Urk. III 245



71  
28

**Diakon Johannes  
aus Grabs wird  
Bischof von  
Konstanz.**  
Stiftsbibliothek St.Gallen,  
Cod. 602, S. 71

zu begründen, versuchte man sich diese Vorlage als lose Pergamentblätter eines Rodels vorzustellen, dessen Nähre sich gelöst hätten.<sup>39</sup> Offenbar befand sie sich in einem derart schlechten Zustand, dass der geübte Gelehrte Tschudi Leseschwierigkeiten hatte, die zu Fehlern beziehungsweise Fehlstellen führten. Dies könnte auch damit zusammenhängen, dass Tschudi nicht die Originalfassung dieses Urbars vorliegen hatte, sondern eine Zwischenstufe der Überlieferung. Anhand von Kürzungen, verderbten Ortsnamenformen und Buchstabenimitationen glaubt man, diese Vorlage ins 10. bis 12. Jahrhundert datieren zu können. Da aber wenig Hoffnung auf ein Auftauchen des Originals oder dieser Zwischenstufe besteht, beruht unser Wissen einzig auf dieser Papierhandschrift, die heute im Codex 609 der Stiftsbibliothek St.Gallen aufbewahrt wird. Erschwerend kommt hinzu, dass selbst diese Papierblätter in den letzten Jahrhunderten gelitten haben, wodurch einzelne Namen endgültig verloren sind oder falsch nachgezeichnet wurden.

Tschudi selbst glaubte vielleicht aufgrund des Fundortes an ein Einkünfte- und Güterverzeichnis des Bistums Chur, dessen Entstehung von der älteren Forschung frühestens ins 10. Jahrhundert gelegt wurde. Wesentlich bestimmt wurde diese Einordnung von den Seitenüberschriften Tschudis, die

30 ULR, Nr. 40.

31 PODHRADSKY, GERHARD, *Kirchen, Pfarre, Bruderhof und Kloster*, in: *Altenstadt – eine Dorfgeschichte*, Altenstadt 1997, S. 323–402, hier S. 337f.

32 Walafridi Strabi abbatis Augiensis *liber de vita s. Ottmari abbatis, Ysonis de miraculis s. Ottmari II*, in: *Monumenta Germaniae historica, Scriptores*, Bd. II, Hannover 1829, S. 41–54, hier S. 41. – Vgl. zum Verhältnis der Alemannen zu den Romanen ERHART, PETER, *Ethnische Spannungen zwischen Rätoromanen und Alemannen*, in: *Geschichte und Gegenwart des Rätoromanischen in Graubünden und im Rheintal*, hg. von Gerhard Wanner/Georg Jäger, Chur 2012 (Schriftenreihe des Arbeitskreises für interregionale Geschichte des mittleren Alpenraumes 2), S. 29–38.

33 ULR, Nr. 58.

34 BUB I, Nr. 17. – Vgl. zum Ortsnamen VINCENZ, VALENTIN, *Die romanischen Orts- und Flurnamen von Buchs und Sevelen*, Buchs 1983, S. 21–28.

35 ULR, Nr. 59.

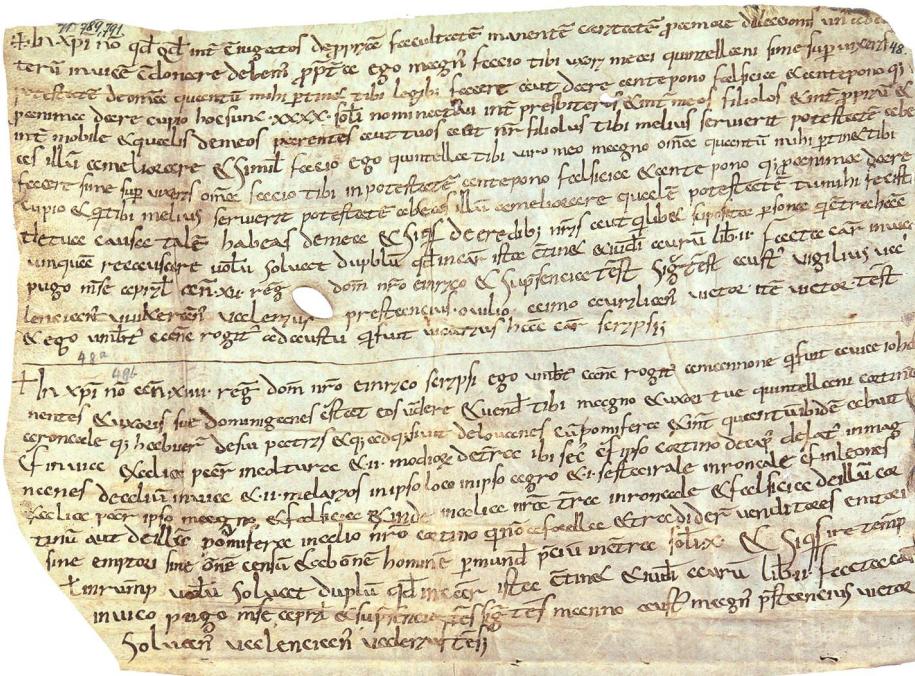
36 STRICKER, HANS, *Die Ortsnamen von Buchs*. Begleitheft zur Flurnamenkarte der Gemeinde Buchs (Werdenberger Namenbuch, 3. Heft), Buchs 2006, S. 45.

37 STRICKER, HANS/BANZER, TONI/HILBE, HERBERT, *Liechtensteiner Namenbuch. Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 5, Vaduz 1999, S. 443–444.

38 GRÜNINGER, SEBASTIAN, *Das «Churrätsche Reichsgutsurbar» innerhalb der Forschung*

des jungen Aegidius Tschudi, in: *Bündner Monatsblatt* (2003), S. 5–37. – DERS., *Stratigraphie, Struktur und Textur des Churrätschen Reichsgutsurbars: Streifzüge durch die «Geologie» eines frühmittelalterlichen Güterverzeichnisses*, in: *Schrift, Schriftgebrauch und Textsorten im frühmittelalterlichen Churrätien*, hg. von Heidi Eisenhut/Karin Fuchs/Martin Hannes Graf/Hannes Steiner, Basel 2008, S. 222–249.

39 CARO, GEORG, *Ein Urbar des Reichsguts in Churrätien zur Zeit Ludwig des Frommen*, in: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 28 (1907), S. 261–275.



**Im April 933 vermachten sich Magnus und Quintella in Buchs (Pugo) gegenseitig testamentarisch ihren gesamten Besitz und erwarben eine Hofstelle samt Baumgärten in Runggels (Roncale).** Stiftsarchiv St. Gallen, Urk. Bremen 48a und b

die Kirche von Chur als Empfänger der genannten Leistungen und Inhaber der Herrschaftsrechte nennen (*Curiensis ecclesiae redditus, olim*). Den entscheidenden Impuls für eine Neubetrachtung dieses Urbars lieferte Georg Caro im Jahr 1907. Er brachte das Urbar erstmals mit dem Königstum in Verbindung und datierte seine Entstehung in die Regierungszeit Ludwigs des Frommen (814–840) zurück.<sup>40</sup> Otto Paul Clavadetscher lieferte schliesslich gewichtige Argumente für die auch heute noch beinahe einhellig vertretene Meinung, dass es sich bei diesem Urbar um Vorarbeiten zu den Reichsteilungsverhandlungen anlässlich des Vertrags von Verdun im Jahr 843 handelt. Nur eine genaue Erfassung des Besitzstands und Ertrags ermöglichte eine gerechte Teilung zwischen den Söhnen Ludwigs des Frommen, Lothar I., Ludwig dem Deutschen und Karl dem Kahlen im August 843. Ähnliche Bestrebungen, die Inhaber der Lehen und die Einkünfte der Fiskalgüter durch Königsboten erfassen zu lassen, sind allerdings bereits

aus der Zeit Karls des Grossen bekannt.<sup>41</sup>

Solche Nahaufnahmen von Königsgütern sind leider kaum erhalten geblieben, weshalb auch eine Vergleichsmöglichkeit fehlt. Einzig das Verzeichnis der ehemaligen Reichsbesitzungen der Abtei Lorsch aus der Mitte des 9. Jahrhunderts muss an dieser Stelle genannt werden. Im Gegensatz zu diesem Lorscher Reichsurbar weist das Reichsgutsurbar zahlreiche Brüche im Text auf, die wohl auch mit der Art der Inventarisierung im Zug eines Umritts von Norden nach Süden zusammenhängen. Hinzu kommt die unvollständige Überlieferung, die die Rekonstruktion eines vielleicht gar nicht vorhandenen Anlageplans erschwert. Letztlich liegt uns ein in acht oder neun Verwaltungsbezirke (Ministerien) gegliedertes Inventar vor, in dem die Orte zum Teil geografisch völlig unlogisch aufeinanderfolgen.

Vielversprechend ist allerdings der Beginn dieses Umritts eines Sendboten, der von Norden her kommend zunächst in Rankweil beginnt, von wo aus

sich ihm das *ministerium in pago vallis Drusiana*, also der Walgau und das heutige Vorarlberger Vorderland, erschlossen. In Richtung Süden folgte auf einer neuen Seite von Tschudis Abschrift das *ministerium in Planis*, das damals ein gewisser Otto verwaltete. Im Zentrum des in einem solchen Verwaltungsbezirk vorgefundenen Reichsgutes stand jeweils ein Königshof, in diesem Fall «in der Ebene» jener von Schaan (*Scana*), dessen Inhaber aber ungenannt bleibt. Anschliessend folgt die Aufzählung der dazugehörigen Äcker, Wiesen, Hufen (*mansos*), Alpen, Mühlen und die Romanen, Augustus und Ursicinus als Inhaber von Acker- und Wiesenlehen mit dem entsprechenden Heuertrag. An anderer Stelle wird in Schaan (*Scanaua*) noch ein Adalgisus mit beträchtlichen 70 Modien Land und 45 Fuhren Wiesenertrag genannt.<sup>42</sup> Auch ein ertragreicher «guter Wald» (*silva bona*) gehörte zu diesem Besitz. Typisch ist die Nennung einer zum Königshof gehörenden Kirche, die Empfängerin des Zehnten war. Diese Kirche von Schaan wird 965 nochmals erwähnt, als sie zusammen mit dem Hof von Kaiser Otto I. an das Kloster Säckingen ausgetauscht wurde.<sup>43</sup>

Kaum zufällig besassen sowohl Schaan wie auch der in der Folge genannte Königshof Räfis (*Revena*) Fährstationen, weshalb auch die Nennung eines königlichen Schiffes und des Fährzolls von jeweils einem Denar aus den sieben betroffenen Orten kaum verwundern darf. Mittels dieser verkehrsstrategischen Bedeutung konnten beide Höfe ihren bescheidenen Umfang gleichsam wettmachen.<sup>44</sup> Eine Taverne (*tabernarius*) passt wunderbar in dieses Bild einer Anlegestelle mit langen Wartezeiten.<sup>45</sup>

Auf der gegenüberliegenden Seite des Rheins wartete mit Wiesland gleichen Ertrags – 300 Fuhren –, sechs Fuhren aus den Weinbergen, Hufen, zwei Wäldern und einer Mühle der Königshof Räfis auf. Neben Luto als Inhaber des Hofs werden Quintillus (wohl statt



*ficiorum*) bis zu den Priestern (*presbiteri*) oder Klerikern (*clericis*). Einzelne Berufsvertreter scheinen beinahe mit ihrer Tätigkeit verschmolzen zu sein, wie etwa Constantius, «der Schmied» (*faber*), oder andere sprechende Namen wie in Bludesch Isuanus, «der Slawe» (*sclavus*). Diese beiden Namen sind nur Beispiele für das noch kaum ausgeschöpfte Potenzial des mit rund 100 Personen auch reichen Namenbestandes im Reichsgutsurbar. Damit sind wir im Reich der Namen und bei den Gedenkbüchern angelangt.

### Der Liber Viventium Fabariensis

«Eine bislang von der Forschung noch wenig herangezogene Quelle zur Kenntnis der churrätischen Geschichte in karolingischer Zeit bildet der Liber Viventium Fabariensis.»<sup>49</sup> Eva-Maria Butz und Alfons Zettler betonen zu Recht eine Forschungslücke, die trotz Vorliegen einer guten Arbeitsgrundlage in Form eines Faksimiles aus dem Jahr 1973 noch nicht durch einen umfangreichen Kommentarband geschlossen wurde.<sup>50</sup> Die im Stiftsarchiv St.Gallen aufbewahrte Handschrift aus dem Kloster Pfäfers wurde ursprüng-

lich als Evangelistar angelegt und mit Initialen, Kanonesbögen sowie ganzseitigen Darstellungen der vier Evangelisten-Symbole reich ausgestattet. Seit den 830er Jahren wurden in die leeren Kanonesbögen Listen von verbrüderten Mönchs- und Klerikergemeinschaften sowie die Namen von lebenden und verstorbenen Wohltätern des Klosters eingetragen. Unter den 4644 Namen finden sich laut einer Überschrift in roter Tinte auf einer ganzen Doppelseite auch die Wohltäter «aus der Ebene» (S. 124/125), deren Einträge in den Kolumnen aber mehrere Hände verschiedener Zeitstellung erkennen lassen. Hinzu kommen offensichtliche spätere Nachträge ausserhalb des Layouts in den Bögen, die sich bereits anhand ihrer germanischen Namenform von den restlichen Personen und Personengruppen abheben. Unklar bleibt, ob zu diesen Wohltätern aus dem Raum mit und um das heutige Sarganserland auch die Einträge auf den folgenden vier Doppelseiten gerechnet werden müssen, da diese einer Überschrift entbehren. Erst auf den Seiten 134/135 folgt eine neue Überschrift von derselben Hand mit den verstorbe-

nen und lebenden Wohltätern *de Tobrasca* (Gruob, Rhäzüns, Ilanz, Obersaxen und Lugnez bis Lumbrein), also aus dem auch im Reichsgutsurbar bezeugten *ministerium in Tuuerasca*.

Auf den Seiten 124 bis 133 finden wir jene Namen wieder, die uns in den Urkunden und im Reichsgutsurbar bereits begegnet sind. Vereinzelt konnten Überschneidungen zwischen den analysierten Quellen, die alle in die Karolingerzeit gehören, ermittelt werden, doch fehlt es noch an einer systematischen chronologischen Abschichtung der Einträge. Vielfach lassen Tinte oder Duktus der Schriftzüge auf eigenhändige Unterschriften schliessen, was besonders im Fall von Frauen des ausgehenden 9. Jahrhunderts wie etwa einer Hengilburg, einer Berga oder einer Lupa (S. 128) zu einer Korrektur unseres bisherigen Bildes einer illiteraten frühmittelalterlichen Gesellschaft führen könnte. Trotz des beschränkten und überschaubaren Rohstoffs, der für die Erforschung des Frühmittelalters zur Verfügung steht, gilt es noch einige Herausforderungen anzunehmen und zu überwinden.

49 BUTZ, EVA-MARIA/ZETTLER, ALFONS, *Probleme der politischen Geschichte Churrätiens im frühen Mittelalter*, in: *Archivio per l'Alto Adige* CVI-CVII (2012–2013), S. 151–172, hier S. 156. – Vgl. auch LIEVEN, JENS, *Der 'Liber viventium' von Pfäfers. Zum historischen Zeugniswert einer liturgischen Handschrift*, in: *Bücher des Lebens – Lebendige Bücher*, hg. von Peter Erhart/Jakob Kurati Hüeblin, St.Gallen 2012, S. 90–95. – ZETTLER, ALFONS, *Probleme der frühmittelalterlichen Geschichte Churrätiens im Spiegel von Memorialbüchern*, in: *Wandel und Konstanz zwischen Bodensee und Lombardei zur Zeit Karls des Grossen. Kloster St.Johann in Müstair und*

*men-Text. Die Churer Bischofsreihe und die politische Botschaft des ältesten Eintrags im 'Liber viventium Fabariensis'*, in: *Bücher des Lebens – Lebendige Bücher*, hg. von Peter Erhart/Jakob Kurati Hüeblin, St.Gallen 2012, S. 90–95. – ZETTLER, ALFONS, *Probleme der frühmittelalterlichen Geschichte Churrätiens im Spiegel von Memorialbüchern*, in: *Wandel und Konstanz zwischen Bodensee und Lombardei zur Zeit Karls des Grossen. Kloster St.Johann in Müstair und*

*Churrätiens*, hg. von Hans Rudolf Sennhauser unter Mitarbeit von Kathrin Roth-Rubi und Eckart Kühne (*Acta Müstair, Kloster St.Johann*, Bd. 3), Zürich 2013, S. 261–281.

50 Vgl. VON EUW, ANTON, *Liber viventium Fabariensis. Das karolingische Memorialbuch von Pfäfers in seiner liturgie- und kunstgeschichtlichen Bedeutung* (*Studia Fabariensia 1*, Bern 1989).